



Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail: st1@bmvit.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 22.11.2018

36. KFG-Novelle Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad Z 20, § 33 Abs 4:

Die bisherige Bestimmung des § 33 Abs 4 KFG ermöglicht dem Landeshauptmann im Zweifelsfall ein Sachverständigengutachten darüber einzuholen, ob durch eine angezeigte Änderung wesentliche technische Merkmale verändert wurden. In der Praxis hat sich die Behörde in den meisten Fällen eines technischen Sachverständigen bedient.

Nicht zuletzt aufgrund der strengen Zulassungsvoraussetzungen sind ZiviltechnikerInnen gemäß § 4 Abs 3 ZTG im Rahmen ihrer Befugnis ex lege als Sachverständige anzusehen und genießen als staatlich befugte und beeidete Personen öffentlichen Glaubens das Privileg, öffentliche Urkunden auszustellen. Sie sind im Rahmen Ihrer Befugnis insbesondere zur Erbringung von prüfenden, überwachenden Tätigkeiten und der Erstellung von Gutachten berechtigt (§ 4 Abs 1 ZTG) und weisen daher im Besonderen die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Beurteilung der wesentlichen technischen Merkmale (§ 33 Abs 4 KFG) erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten auf.

In der Praxis wurden ZiviltechnikerInnen des einschlägigen Fachgebiets daher bereits bisher von den Landesbehörden zur Beurteilung der technischen Merkmale gemäß § 33 Abs 4 KFG beigezogen. Die Vorteile dieser Ausgliederung der technischen Beurteilung liegen vor allem in der Kostenersparnis für die Landesbehörden und den strengen Haftungsbestimmungen, denen ZiviltechnikerInnen unterliegen.

Die vorgeschlagene Änderung des § 33 Abs 4 KFG würde jedoch die bestehende, gut laufende Praxis grundlos einschränken, indem nur mehr § 125 KFG-Sachverständige

- von den Behörden zur Beurteilung beigezogen werden können. Die Bundeskammer regt daher an, folgende Ergänzung in den neuen § 33 Abs 4 KFG aufzunehmen:

„§ 33 [...]

(4) Der Landeshauptmann hat vor der Entscheidung unter Anwendung der Bestimmungen des § 31 Abs 2 und 3 ein Gutachten eines oder mehrerer gemäß § 125 bestellter Sachverständiger **oder eines Ziviltechnikers des einschlägigen Fachgebietes** darüber einzuholen, ob durch eine angezeigte Änderung wesentliche technische Merkmale verändert wurden, [...]"

Ad Z 22, § 33 Abs 6a:

Die Bundeskammer begrüßt im Sinne des Umweltschutzes die Intention, Fahrzeugänderungen, die eine Verschlechterung der Umweltverträglichkeit bzw. des Emissionsverhaltens des Fahrzeugs zur Folge haben, ausdrücklich für unzulässig zu erklären.

In diesem Sinne sieht § 33 Abs 6a neu nun eine Definition unzulässiger Fahrzeugänderungen vor. Die Formulierung „emissionsrelevante Bauteile von Fahrzeugen“ ist jedoch mehrdeutig, was zu Rechtsunsicherheiten führen kann. Es ist nicht ausgeschlossen, dass darunter alle Änderungen an Fahrzeugen, die den Fahrwiderstand eines Fahrzeuges erhöhen, verstanden werden können. Zum Beispiel erhöhen breitere Reifen den Rollwiderstand, Spoiler erhöhen den Luftwiderstand und zusätzliche Massen erhöhen den Steigungswiderstand. All diese Widerstände sind durch eine höhere Leistungsabgabe des Verbrennungsmotors zu kompensieren, was zu einer Zunahme des Kraftstoffverbrauches führt, aber gleichzeitig das Emissionsverhalten herabsetzt. Die Bestimmung sollte daher hinsichtlich emissionsrelevanter Bauteile, die direkt auf den eigentlichen Verbrennungsvorgang bzw. auf die Abgasnachbehandlung Einfluss haben, wie folgt konkretisiert werden:

„ § 33 [...]

(6a) Änderungen an den emissionsrelevanten Bauteilen **von Verbrennungsmotoren und im Abgasstrang der Fahrzeuge**, durch die deren Eigenschaften oder deren Wirkung im Hinblick auf das Emissionsverhalten hergesetzt werden können, sind unzulässig. [...]"

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. | Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident